

**Art der Tätigkeit:**

Allgemein versicherte  
Personen und Beschäftigte mit  
verstärktem Kontakt zu  
Kunden, Kollegen, Patienten,  
etc. in NRW.  
Ohne zusätzliche  
branchenspezifische  
Konkretisierung.

**BETRIEBSANWEISUNG**

gemäß §14 BioStoffV

**GELTUNGSBEREICH**

Coronavirus  
SARS-CoV-2 –  
Arbeitsschutzstandard  
(Risikogruppe 3)

**Rhinox**<sup>®</sup>  
Arbeitsschutz

**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT****Biostoff:**

Coronavirus Disease 2019 (COVID-19)

Wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

**Übertragungsweg:**

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände bzw. Gegenstände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).

**Inkubationszeit:**

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis erste Krankheitszeichen auftreten.

**Gesundheitliche Wirkungen:**

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch weitere akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden auftreten. In einigen Fällen kann auch der Riech- und Geschmackssinn beeinträchtigt sein. Bei schweren Fällen kann eine Infektion sogar eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen oder aber auch den Tod herbeiführen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist und einer Risikogruppe wie z.B. Raucher, Krebs- oder Chemopatienten angehören, bzw. eine Autoimmunerkrankung haben. Näheres hierzu auch unter <https://www.rki.de>

**SCHUTZMASSNAHMEN, VERHALTENSREGELN UND RISIKOMINIMIERUNG****Allgemeine innerbetriebliche Hygiene- und Verhaltensvorgaben:**

Grundsätzlich gilt, unabhängig vom jeweiligen Maßnahmenkonzept, dass wenn der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sollen „Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)“ zur Verfügung gestellt und getragen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Beschäftigten in Gebäuden, im Freien oder in Fahrzeugen aufhalten.

Ebenso sollen sich Beschäftigte mit Atemwegssymptomen, sofern es sich nicht um eine vom Arzt abgeklärte Erkältung handelt, **NICHT** auf dem Betriebsgelände aufhalten. Jeder Beschäftigte hat vor Arbeitsbeginn seine gesundheitliche Situation zu überprüfen und somit seine Kolleginnen und Kollegen nicht zu gefährden.

**Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind grundsätzliche Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch zur Prävention von allgemeinen Grippeviren empfohlen werden:**

- Händeschütteln und Haut-/Körperkontakt vermeiden.
- Regelmäßiges, häufiges und sorgfältiges Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk).
- Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.  
Geeignete Mittel enthält z.B. die Liste des Robert-Koch-Instituts (RKI) der geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel ([www.rki.de](http://www.rki.de)).
- Nach dem Händewaschen sind Hautpflegeprodukte anzuwenden, siehe auch entsprechende Hautschutzpläne.
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.
- Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter.
- Geschlossene Räume und Hallen regelmäßig lüften (somit wird die Konzentration von Krankheitserregern reduziert)





### Organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Arbeitsbetriebes:

Bei einem Schichtbetrieb ist eine Durchmischung der Arbeitsgruppen zu vermeiden. Der Schichtbeginn bzw. -ende sollte mit der Zeiterfassung zeitlich gestaffelt werden, damit ein Aufeinandertreffen der Gruppen auf das notwendige Minimum reduziert wird. Ebenso ist bei der Face-to-Face Schichtübergabe der Mindestabstand zu wahren. Die Minimierung der Kontakte der Beschäftigten untereinander ist auch bei einer sog. Tagschicht einzuhalten.

In den Bereichen, wo ein Aufeinandertreffen von Menschen zur Aufrechterhaltung des Arbeitssystems erforderlich ist, soll nach Möglichkeit eine Schutzscheibe aus einem durchsichtigen Material die Trennung zwischen den Beteiligten herbeiführen. Falls dies aufgrund von örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, wird den Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt.



Bei den Arbeitsbereichen, wo der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist die visuelle (rutschhemmende) Trennlinie auf dem Fußboden auszuweisen.

Die Pausenzeiten sind zeitlich zu staffeln.

Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.



Der Reinigungs- bzw. Desinfektionsplan wird auf den veränderten Ablauf der Arbeitsorganisation entsprechend angepasst, so dass die entsprechend häufig berührten Bedienelemente wie Türklinken, Schalter, usw. regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

Der tägliche Bedarf an Hilfsmitteln / PSA, wie z.B. Wasser, Seife, Papierhandtücher, ist zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen. Dabei wird den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt, um sich ihre Hände zu waschen und ein Hautschutzmittel aufzutragen.



### Externe Dienstleister und Zeitarbeitnehmer:

Alle Personen, auch solche, die sich auch nur kurzfristig auf dem Betriebsgelände aufhalten, wie z.B. Paketboten bzw. Abholdienste, sind über die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hinzuwirken. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann mit einem Betretungsverbot belegt werden.

Zeitarbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, im Rahmen ihres Einsatzes in die Organisationsstruktur des Unternehmens voll Umfang integriert zu werden. Und haben sich somit ebenso wie die Stammbesetzung an die Inhalte der Betriebsanweisung zu halten und die Aufgabe, die gleichen Maßnahmen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit, anzuwenden.

Für Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege und Personen mit geschwächtem Immunsystem ist es besonders wichtig, diese Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen!



### Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt persönlich oder telefonisch beraten lassen. Auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass ein Beschäftigter einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

## VERHALTEN IM GEFAHRFALL – ERSTE HILFE



### Innerbetriebliche Meldung:

Bei Krankheitssymptomen und Verdachtsfällen sofort den Vorgesetzten informieren. Wenn möglich, ist eine kontaktlose Fiebmessung vorzunehmen und telefonisch einen behandelnden Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt zu verständigen. Ebenso ist der jeweilige Betriebsarzt im Rahmen eines Pandemieplanes zu kontaktieren, um weitere Maßnahmen abzusprechen.

Bei bestätigten Infektionen müssen diejenigen Personen ermittelt werden, die mit der infizierten Person im Kontakt standen und somit bei denen auch ein Infektionsrisiko besteht.

### Verhütung einer Exposition:

Nach Verunreinigungen / Kontamination sind die betroffenen Stellen zu desinfizieren. Weitere individuelle Schutzmaßnahmen sind im Einzelfall zur Verhinderung einer Verbreitung der Viren einzuleiten.

### Beschäftigte mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungszeichen, Atemnot):

Meiden Sie Ansammlungen von Menschen, Stichwort „Social Distancing“.

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.

### BLEIBEN SIE ZUHAUSE!



### Erste Hilfe und Ansprechpartner:

Durchgangsarzt: .....

Betriebsarzt: .....

Innerbetrieblicher Ansprechpartner bei Infektionsverdacht: .....

Örtliche Gesundheitsbehörde: .....

Notruf / Rettungsleitstelle: (0) 112

Vorkommnisse im Verbandbuch dokumentieren.

## SACHGERECHTE INAKTIVIERUNG UND ENTSORGUNG

Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Unternehmer bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein- / Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz.



Möglicherweise kontaminierte Materialien (Lappen, Masken, u.ä.) sind in Mülleimern mit Deckeln und ausreichend stabilen Plastiksäcken zu sammeln. Anschließend der üblichen Restmüllbehandlung zuführen.

## KOMMUNIKATION BZW. UNTERWEISUNG DER BESCHÄFTIGTEN



Die Betriebsanweisung ist über die innerbetrieblichen Kommunikationswege im Rahmen der allgemeinen Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und durch eine Unterweisung der Beschäftigten das Verständnis der Inhalte sicher zu stellen. Die jeweiligen Schutzmaßnahmen, wie z.B. Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw., sind zu erklären, ggf. zu erproben und einzuüben. Ein Schwerpunkt der Unterweisung sollte die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) sein.



Die Unterweisung unterstützt somit auch die aktive Kommunikation des Unternehmers und seiner Führungskräfte darüber, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oberste Priorität hat.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass sich nur durch einen erhöhten Arbeitsschutzstandard das Infektionsrisiko minimieren lässt und nur so zum einen die eigene Gesundheit geschützt wird, aber auch das Risiko einer Überlastung des Gesundheitswesens reduziert wird. Die Betriebsanweisung wird dynamisch dem Pandemieverlauf angepasst.

Bitte beachten Sie hierbei auch die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes bzw. andere schutzbedürftige Personenkreise.

Datum:

Unterschrift (Unternehmer bzw. Geschäftsleitung):

### **ALLGEMEINER HINWEIS:**

**Diese Vorlage muss jeweils an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden!**